

Wiesmaier  Kollegen

Wirtschaftsprüfer ◀ Steuerberater ◀ Rechtsanwältinnen



EXISTENZ 2017
Rechtsformwahl
30. September 2017

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

Referent

- ▶ Peter Happach
 - Steuerberater seit 1999
 - Partner Wiesmaier und Kollegen seit 2001
 - ▶ Steuerliche Beratung kleiner und mittelständischer Unternehmen
 - ▶ Beratung von Freiberuflern und Gewerbetreibenden
 - ▶ Gründungsberatung
 - ▶ Finanzierungsberatung
 - ▶ Jahresabschlussprüfung

Agenda

- I. Wichtige Aspekte der Rechtsformwahl

- II. Arten der Rechtsformen und Beschreibung
 1. Einzelunternehmer
 2. Personengesellschaften
 3. Kapitalgesellschaften
 4. Mischformen

- III. Zusammenfassung zum Vergleich der Rechtsformen

I. Wichtige Aspekte der Rechtsformwahl

- ▲ Kapitalaufbringung
- ▲ Haftung
- ▲ Steuer- und Kostenbelastung
- ▲ Gründungsmodalitäten (Form, Gründerzahl)
- ▲ Rechtsformaufwand (Kosten, administrativer Aufwand)
- ▲ Geschäftsführung
- ▲ Gewinn- und Verlustbeteiligung
- ▲ Image
- ▲ Publizitätserfordernisse

Arten der Rechtsformen

1. Einzelunternehmen
2. Personenunternehmen
3. Kapitalgesellschaften
4. Mischformen

1. Einzelunternehmen

- 1 Einzelunternehmen
 - 1.1. Einzelkaufmann
 - 1.2. Kleingewerbe
 - 1.3. Freiberufler

1.1. Einzelkaufmann

- ▶ **Wesen:**
Kaufmann ist jeder, der ein Handelsgewerbe (=Gewerbebetrieb mit einem in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb) betreibt. Der Kaufmann ist alleiniger Eigentümer und Vertreter des Unternehmens
- ▶ **Handelsregistereintragung:**
Firmenbezeichnung: Inhabername oder Sachfirma oder Fantasiefirma mit Rechtsformzusatz „e.K.“
Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsanschrift, Inhabername mit Wohnort und Geburtsdatum, ggf. Prokura
- ▶ **Rechtsfähigkeit:**
Keine Rechtsfähigkeit

1.1. Einzelkaufmann

- ▶ Kapitalausstattung:
Kein Mindestkapital erforderlich
- ▶ Geschäftsführung/Vertretung.
Geschäftsführung und Vertretung durch den Inhaber
- ▶ Haftung:
Der Einzelkaufmann haftet mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen, unmittelbar und unbeschränkt
- ▶ Handelsrechtliche Buchführungspflicht
mit Möglichkeit zur Befreiung, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren der Umsatz 600.000 Euro und der Gewinn 60.000 Euro nicht übersteigt.

1.1. Einzelkaufmann

- ▶ Steuern:
Einkommen-, Gewerbe- und i.d.R. Umsatzsteuer
- ▶ Gründungsaufwand:
gering (Gewerbeanmeldung, Erfassung beim Finanzamt u.a.)
- ▶ Prüfung/Publizität:
Keine Pflicht zur Prüfung und Offenlegung
- ▶ Insolvenz:
keine Antragspflicht des Einzelkaufmanns

1.2. Kleingewerbe

- ▶ **Wesen:**
Gewerbebetrieb, der keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt
- ▶ **Registereintragung:**
Keine Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister
Freiwillige Eintragung möglich (Kannkaufmann)
- ▶ **Rechtsfähigkeit:**
Keine Rechtsfähigkeit
- ▶ **Kapitalausstattung:**
Kein Mindestkapital erforderlich
- ▶ **Geschäftsführung/Vertretung:**
Geschäftsführung und Vertretung durch den Inhaber

1.2. Kleingewerbe

- ▶ Haftung:
Der Kleingewerbetreibende haftet mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen, unmittelbar und unbeschränkt
- ▶ Keine handelsrechtliche Buchführungspflicht, aber ggf. steuerrechtliche bei Umsatz > 600.000 oder Gewinn > 60.000
- ▶ Insolvenz:
keine Antragspflicht des Inhabers
- ▶ Steuern:
Einkommen-, Gewerbe- und i.d.R. Umsatzsteuer
- ▶ Gründungsaufwand:
Gering (Gewerbebeanmeldung, Erfassung beim Finanzamt u.a.)
- ▶ Prüfung/Publizität:
Keine Pflicht zur Prüfung und Offenlegung

1.3. Freiberufler

- ▲ **Wesen:**
Freie Berufe fallen in den Bereich der nichtgewerblichen Unternehmen. Freiberuflich sind wissenschaftliche, künstlerische, lehrende, heilende, rechts- und steuerberatende Tätigkeiten
- ▲ **Registereintragung:**
Keine Eintragung im Handelsregister. Für einige Berufe ist die Zulassung durch die Berufskammer erforderlich
- ▲ **Rechtsfähigkeit:**
Keine Rechtsfähigkeit
- ▲ **Kapitalausstattung:**
Kein Mindestkapital erforderlich
- ▲ **Geschäftsführung/Vertretung:**
Geschäftsführung und Vertretung durch den Freiberufler

1.3. Freiberufler

- ▶ Haftung:
Der Freiberufler haftet mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen, unmittelbar und unbeschränkt
- ▶ Gewinn-/Verlustverteilung:
Gewinne bzw. Verluste werden dem Freiberufler zugerechnet
- ▶ Steuern:
Einkommensteuer, **eventuell** auch Gewerbe- und je nach Tätigkeit Umsatzsteuer
- ▶ Gründungsaufwand:
gering
- ▶ Prüfung/Publizität:
Keine Pflicht zur Prüfung und Offenlegung

2. Personengesellschaften

- 2.1. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- 2.2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- 2.3. Kommanditgesellschaft (KG)
- 2.4. Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- 2.5. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

2.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- ▶ Rechtsgrundlage:
BGB §§ 705-740
- ▶ Wesen:
Zusammenschluss mehrerer Gesellschafter **zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks**
- ▶ Registereintragung:
Keine Handelsregistereintragung
„Firmierung“: Geschäftsbezeichnung im Geschäftsverkehr / Namen aller Gesellschafter im Prozessrecht
- ▶ Rechtsfähigkeit:
Die GbR ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2001 rechts- und parteifähig.
- ▶ Kapitalausstattung:
Kein Mindestkapital erforderlich

2.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

▲ Geschäftsführung/Vertretung:

- ▲ Grundsätzlich **gemeinsame Geschäftsführung** durch alle Gesellschafter (Einstimmigkeitsprinzip); Abweichung durch Gesellschaftervertrag möglich (§ 709 BGB).
- ▲ Grundsätzlich gilt die **Gesamtvertretung**; Abweichung durch Gesellschaftsvertrag möglich (§ 714 BGB).

▲ Haftung:

Die Gesellschafter haften **unbeschränkt** und **gesamtschuldnerisch** mit ihrem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen.

▲ Insolvenz:

keine Antragspflicht der Gesellschafter

2.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- ▲ Gewinn-/Verlustrechnung:
Alle Gesellschafter zu gleichen Teilen (§ 722 Abs. 1 BGB). Änderung durch Gesellschaftsvertrag möglich.
- ▲ Steuern:
Gewerbsteuer und Umsatzsteuer;
Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte
(Gesellschafter zahlen Einkommensteuer)
- ▲ Bei Freiberufler GbR (sog. Sozietät, Gemeinschaftspraxis):
Berufsrechtliche Sondervorschriften sind zu beachten. Eventuell keine Umsatzsteuerpflicht.

2.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- ▶ Gründungsaufwand:
Gering
- ▶ Prüfung/Publizität:
Keine Vorschriften

2.2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- ▶ Rechtsgrundlage:
HGB §§ 105-160 und ergänzend BGB §§ 705-740.
- ▶ Wesen:
Die OHG ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den **Betrieb eines Handelsgewerbes** unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der alle Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern gegenüber **unbeschränkt haften**.
- ▶ Handelsregistereintragung:
Firmenbezeichnung: Name mindestens eines Gesellschafters oder Sachfirma oder Fantasiefirma mit Rechtsformzusatz „OHG“
Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsanschrift, Namen der Gesellschafter, Beginn, ggf. Prokura

2.2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- ▶ **Rechtsfähigkeit:**
die OHG kann unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Grundstücke erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 124 HGB).
- ▶ **Kapitalausstattung:**
Kein Mindestkapital erforderlich.

2.2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

▲ Geschäftsführung/Vertretung:

- ▲ **Geschäftsführung** soll im Gesellschaftsvertrag geregelt werden (§ 109 HGB). Sollte der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthalten, ist nach § 114 HGB jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- ▲ **Alleinvertretung** (§ 125 Abs. 1 HGB), d.h. jeder Gesellschafter hat ohne Mitwirkung der anderen Vertretungsmacht, wenn keine anderen Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen wurden.

▲ Haftung:

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft **unbeschränkt, gesamtschuldnerisch** und **unmittelbar**.

▲ Insolvenz:

keine Antragspflicht der Gesellschafter

2.2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- ▲ Buchführungspflicht als Handelsgesellschaft nach § 6 HGB
- ▲ Gewinn-/Verlustrechnung
wenn im Gesellschaftsvertrag nicht abweichend vereinbart:
Verzinsung des Kapitalanteils mit 4 % (§ 121 Abs. 1 HGB), Restbetrag wird unter den Gesellschaftern nach Köpfen aufgeteilt (§ 121 Abs. 3 HGB). Verlustanteile werden nach Köpfen zugewiesen.
- ▲ Steuern:
 - ▲ Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte (Gesellschafter zahlen Einkommensteuer), Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - ▲ Gewerbesteuer
 - ▲ Umsatzsteuer

2.2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

▲ Gründungsaufwand:

- ▲ Gesellschaftsvertrag
- ▲ Handelsregistereintragung

▲ Prüfung/Publizität:

Nur bei Überschreiten der Merkmale nach § 1 PublG (sehr große Unternehmen) ist eine Prüfung und Offenlegung erforderlich.

2.4. Kommanditgesellschaft (KG)

◀ Rechtsgrundlage:

HGB § § 161-177a und ergänzend die Vorschriften für die OHG.

◀ Wesen:

Die KG ist eine Gesellschaft, bei der bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf den Betrag seiner Einlage beschränkt ist (**Kommanditist**), während mindestens ein Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (**Komplementär**).

2.3. Kommanditgesellschaft (KG)

- ▶ Handelsregistereintragung:
Firmenbezeichnung: Name des Komplementärs (Name eines Kommanditisten nicht zulässig) oder Sachfirma oder Fantasiefirma mit Rechtsformzusatz „KG“
Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsanschrift, Namen der Kommanditisten mit Einlagebetrag, Beginn, ggf. Prokura
Eintragung ins Handelsregister Abteilung A.
(Namen und Geburtsdaten des Komplementärs, Firma, Sitz, Bezeichnung der Kommanditisten und Betrag der Einlage)
- ▶ Rechtsfähigkeit:
die KG kann unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 124 HGB).
- ▶ Kapitalausstattung:
Kein Mindestkapital erforderlich.

2.3. Kommanditgesellschaft (KG)

- ▶ **Geschäftsführung/Vertretung:**
 - ▶ **Komplementär** ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet und zur Einzelvertretung befugt.
 - ▶ Die **Kommanditisten** haben ein Widerspruchsrecht bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen (Geschäftsführung). Von der Vertretung sind die Kommanditisten ausgeschlossen. Sie haben Kontrollrechte durch Anforderung des Jahresabschlusses und Prüfung der Richtigkeit durch Einsicht der Bücher und Papiere.

2.3. Kommanditgesellschaft (KG)

▲ Haftung

- ▲ Der **Komplementär** haftet für die Gesellschaftsschulden als Gesamtschuldner **unbeschränkt, unmittelbar** und **gesamtschuldnerisch** mit seinem ganzen Vermögen (§ 161 Abs. 1 HGB).
- ▲ Der **Kommanditist** haftet nach der Eintragung im Handelsregister nur in Höhe seiner **Einlage**. Er ist nicht zu Nachschüssen verpflichtet.

▲ Insolvenz:

keine Antragspflicht der Gesellschafter (außer bei GmbH & Co. KG)

2.3. Kommanditgesellschaft (KG)

- ▶ Buchführungspflicht als Handelsgesellschaft nach § 6 HGB
- ▶ Gewinn-/Verlustverteilung:
wenn im Gesellschaftsvertrag nicht abweichend vereinbart:
Verzinsung des Kapitalanteils mit 4 %, Restbetrag wird unter den Gesellschaftern **nach Köpfen aufgeteilt**. Verlustanteile werden durch Verteilung nach Köpfen zugewiesen.
- ▶ Steuern:
 - ▶ Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte (Gesellschafter zahlen Einkommensteuer), Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - ▶ Gewerbesteuer
 - ▶ Umsatzsteuer.

2.3. Kommanditgesellschaft (KG)

▲ Gründungsaufwand:

- ▲ Gesellschaftsvertrag
- ▲ Handelsregistereintragung

▲ Prüfung/Publizität:

Nur bei Überschreiten der Merkmale nach § 1 PublG (sehr große Unternehmen) ist eine Prüfung und Offenlegung erforderlich.

2.4. Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

- ▶ Rechtsgrundlage:
PartGG § § 1-11 und ergänzend die Vorschriften über die OHG.
- ▶ Wesen:
Die Partnerschaftsgesellschaft ist ein vertraglicher **Zusammenschluss angehöriger Freier Berufe** zur Ausübung ihrer Berufe.
- ▶ Gesellschaftsvertrag: Schriftform erforderlich
- ▶ Registereintragung:
Eintragung ins Partnerschaftsregister.
- ▶ Rechtsfähigkeit:
Partielle Rechtsfähigkeit, siehe OHG.
- ▶ Kapitalausstattung:
Kein Mindestkapital erforderlich.

2.4. Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

▲ Geschäftsführung/Vertretung:

Zur **Geschäftsführung** sind grundsätzlich alle Partner vorgesehen; der Partnerschaftsvertrag kann hiervon jedoch abweichen und nur einzelne Partner zur Geschäftsführung vorsehen. Die Regelungen zur **Vertretung** der Partnerschaft verweisen wiederum auf die Vorschriften der OHG.

▲ Haftung:

Alle Partner haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf denjenigen Partner zu beschränken, der innerhalb der Partnerschaft die berufliche Leistung zu erbringen oder verantwortlich zu leiten hat.

2.4. Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

- ▶ Gewinn-/Verlustbeteiligung:
Enthält der Partnerschaftsvertrag keine Gewinnverteilungsregel, ist das Ergebnis unter den Partnern nach Köpfen zu verteilen.
- ▶ Steuern:
Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte (Gesellschafter zahlen Einkommensteuer), i.d.R. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
Eventuell auch Gewerbe- und Umsatzsteuer. Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)
- ▶ Gründungsaufwand:
 - ▶ Gesellschaftsvertrag
 - ▶ Registereintragung
- ▶ Prüfung/Publizität:
Keine Pflicht zur Prüfung und Offenlegung.

2.5. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung PartG mbB

- ▶ Rechtsgrundlage:
keine eigene Rechtsform – Variante der Partnerschaftsgesellschaft
- ▶ Wesen:
Die PartG mbB ist ein vertraglicher Zusammenschluss Angehöriger Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe. Die **beschränkte Berufshaftung setzt aber das Unterhalten einer besonderen Haftpflichtversicherung** voraus. Dies ist bisher nur im Berufsrecht der Beratenden Ingenieure, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vorgesehen.

2.5. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung PartG mbB

▲ Haftung

- ▲ Bei der PartG mbB ist gegenüber den Gläubigern eine Haftung für aus fehlerhafter Berufsausübung entstehende Schäden auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der einzelnen Partner ist ausgeschlossen.
- ▲ Die persönliche Haftung der Partner für sonstige Verbindlichkeiten (wie z.B. Bezüge für Mitarbeiter, Mieten oder Versicherungsbeiträge) bleibt jedoch bestehen.

▲ Insolvenz:

keine Antragspflicht der Gesellschafter

3. Kapitalgesellschaften

3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

3.2. Aktiengesellschaft (AG)

3.3. Private company limited by shares (Ltd.)

3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- ▶ Rechtsgrundlage:
GmbHGesetz
- ▶ Wesen:
Die GmbH ist eine **Kapitalgesellschaft** mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, bei der die **Haftung** auf das Gesellschaftskapital **beschränkt** ist.
- ▶ Registereintragung:
Eintragung ins Handelsregister Abteilung B.
- ▶ Rechtsfähigkeit:
Eigene Rechtsfähigkeit (juristische Person).

3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- ▶ **Kapitalausstattung:**
Stammkapital mindestens EUR 25.000, hiervon muss mindestens die Hälfte eingezahlt sein. Der Nennbetrag eines Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Strenge Vorschriften zur Sicherstellung der Mindestkapitalausstattung.
- ▶ **Geschäftsführung/Vertretung:**
Geschäftsführung und Vertretung erfolgen durch mindestens einen Geschäftsführer. Dieser muss nicht an der GmbH beteiligt sein (Trennung von Kapital und Geschäftsführung).

3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

▲ Haftung:

- ▲ Den **Gläubigern** haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen.
- ▲ Die **Gesellschafter** haften ausschließlich mit ihrer Einlage (Stammkapital). Wenn diese bezahlt ist, besteht keine Nachschusspflicht.

Für die **Geschäftstätigkeit vor der Eintragung der GmbH im Handelsregister** haften die Gesellschafter **unbeschränkt und gesamtschuldnerisch**.

persönliche Außenhaftung des Geschäftsführers z. B. bei Steuerhinterziehung, Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Insolvenzverschleppung

▲ Insolvenz:

Antragspflicht des Geschäftsführers bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- ▲ Gewinn-/Verlustbeteiligung:
In der Regel Gewinnverteilung nach der Höhe der Geschäftsanteile am Stammkapital. Es kann aber auch ein anderer Verteilungsmaßstab vorgesehen werden.
- ▲ Steuern:
 - ▲ GmbH:
 - ▲ Körperschaftsteuer
 - ▲ Gewerbesteuer (kraft Rechtsform)
 - ▲ Umsatzsteuer (in der Regel)
 - ▲ Gesellschafter:
Ausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer

3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

▲ Gründungsaufwand:

Durch die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und die Anmeldung zum Handelsregister entstehen höhere Kosten als bei den anderen Rechtsformen.

Beschleunigung von Unternehmensgründung seit 01.01.2009:

- Einführung von zwei Musterprotokollen für einfache Standardgründungen
- Anwendbar für Bargründungen bis drei Gesellschafter
- Beurkundungspflicht bleibt
- Senkung der Gründungskosten auf ca. EUR 170
- Verkürzung des Eintragungsverfahrens auf eine Woche.

3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

▶ Prüfung/Publizität:

- ▶ Prüfungspflicht, wenn zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt sind (Größenmerkmale nach dem neuen BilRUG):
 - ▶ Bilanzsumme größer 6,0 Mio. EUR
 - ▶ Umsatzerlöse größer als 12,0 Mio. EUR
 - ▶ mehr als 50 Arbeitnehmer.

- ▶ Publizitätspflicht für alle GmbHs, nach Größenklassen gestaffelt. Die Publizität kann mit Ordnungsgeldern erzwungen werden.

3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- ▲ Exkurs:
- ▲ Einmann-GmbH
Ist möglich und für eine Einzelperson dann attraktiv, wenn diese ihre Haftung einschränken will.
- ▲ Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft
 - ▲ keine neue Rechtsform, sondern eine Variante der GmbH
 - ▲ es gelten die Regelungen für die „normale GmbH“
 - ▲ Mindeststammkapital 1 Euro
 - ▲ Firmenbezeichnung muss den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ enthalten
 - ▲ Jahresüberschüsse sind zu einem Viertel in eine gesetzliche Rücklage einzustellen bis das Mindeststammkapital von EUR 25.000 erreicht ist.

3.2. Aktiengesellschaft (AG)

- ▶ Rechtsgrundlage:
Aktiengesetz (AktG)
- ▶ Wesen:
Juristische Person mit weitgehender Trennung von Kapitalgebern und Geschäftsleitung. Oft viele anonyme Kapitalgeber. Aktien können zum Börsenhandel zugelassen werden.
- ▶ Registereintragung:
Eintragung ins Handelsregister Abteilung B.
- ▶ Rechtsfähigkeit:
Eigene Rechtsfähigkeit (juristische Person).
- ▶ Kapitalausstattung:
Mindestkapital (Grundkapital) EUR 50.000 (§ 7 AktG).

3.2. Aktiengesellschaft (AG)

▲ Geschäftsführung/Vertretung:

- ▲ Vorstand: Geschäftsführung/Vertretung
- ▲ Aufsichtsrat: Überwachung
- ▲ Hauptversammlung: Stimmrecht für die Aktionäre

▲ Haftung:

Den Gläubigern haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Keine persönliche Haftung der Gesellschafter nach Eintragung ins Handelsregister

persönliche Außenhaftung des Vorstands z. B. bei Steuerhinterziehung, Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Insolvenzverschleppung

▲ Insolvenz:

Antragspflicht des Vorstands bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

▲ Gewinn-/Verlustbeteiligung:

Gemäß Verhältnis der Aktiennennbeträge.

3.2. Aktiengesellschaft (AG)

▲ Steuern:

▲ AG

- ▲ Körperschaftsteuer
- ▲ Gewerbesteuer (kraft Rechtsform)
- ▲ Umsatzsteuer (in der Regel)

▲ Gesellschafter:

Dividenden unterliegen der Abgeltungssteuer

▲ Gründungsaufwand:

Sehr hoher Gründungsaufwand

3.2. Aktiengesellschaft (AG)

◀ Prüfung/Publizität:

- ◀ Prüfungspflicht siehe GmbH. Aktiengesellschaften sind immer prüfungspflichtig, wenn zum Börsenhandel zugelassen.
- ◀ Publizitätszwang wie bei GmbH.

3.2. Aktiengesellschaft (AG)

▲ Exkurs: Kleine Aktiengesellschaft

- ▲ Keine neue eigenständige Rechtsform
- ▲ Erleichterungen für Gesellschaften mit einer „kleinen“ Zahl von Anteilseignern. Kein einheitliches Abgrenzungskriterium.
- ▲ Erleichterungen:
 - Möglichkeit der Einpersonengründung (§ 2 AktG). Das Stammkapital muss aber voll eingezahlt bzw. abgesichert sein (§ 36 Abs. 2 AktG).
 - Größere Satzungscompetenz der Aktionäre bezüglich der Gewinnverwendung bei nicht börsennotierten Gesellschaften (§ 58 Abs. 1 AktG).
 - Vereinfachte Einberufung der Hauptversammlung (§ 122 Abs. 4 AktG), wenn die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind.

3.2. Aktiengesellschaft (AG)

- Verzicht auf Einberufungsformalitäten bei Vollversammlung (§ 122 Abs. 6 AktG)
- Verzicht auf notarielle Beglaubigung bei „einfachen“ Beschlüssen der Hauptversammlung (§ 130 Abs. 1 Satz 3 AktG) bei nicht börsennotierten Gesellschaften.
- Freistellung von der Mitbestimmung bei weniger als 500 Arbeitnehmer (§ 76 Abs. 6 BetrVG 1952).

3.3. Private company limited by shares (Ltd.)

- ▶ Rechtsgrundlage:
 - ▶ Companies Act 1985
 - ▶ Bei der Ltd. handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft englischen oder walisischen Rechts.
 - entspricht der deutschen GmbH
- ▶ Registereintragung:
 - ▶ Eintragung im Companies Registry (England und Wales)
 - ▶ Eintragung der Zweigniederlassung ins Handelsregister (Deutschland)
- ▶ Rechtsfähigkeit:
Eigene Rechtsfähigkeit (juristische Person).

3.3. Private company limited by shares (Ltd.)

- ▶ **Kapitalausstattung:**
Keine Mindestkapitalausstattung
- ▶ **Geschäftsführung/Vertretung:**
Geschäftsführung und Vertretung erfolgen durch mindestens einen Geschäftsführer.
Anstellungsvertrag maximal 2 Jahre.
- ▶ **Haftung:**
Den Gläubigern haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen.
→ Haftung richtet sich nach ausländischem Recht.
persönliche Außenhaftung des Geschäftsführers z. B. bei Steuerhinterziehung,
Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Insolvenzverschleppung

3.3. Private company limited by shares (Ltd.)

▲ Insolvenz:

Antragspflicht des Geschäftsführers bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

▲ Gewinn-/Verlustbeteiligung:

→ entspricht etwa der deutschen GmbH

Allerdings andere Gewinnermittlung nach ausländischem Recht.

▲ Steuern:

- ▲ England/Wales: Keine Steuerpflicht, da Geschäftsleitung in Deutschland
- ▲ Deutschland: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer (kraft Rechtsform), Umsatzsteuer
- ▲ Gesellschafter: Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren

3.3. Private company limited by shares (Ltd.)

- ▶ **Gründungsaufwand:**
Geringer als bei der GmbH, seit Einführung der UG (haftungsbeschränkt) und der GmbH/UG-Gründung mit Mustersatzung aber keine Ersparnis mehr

- ▶ **Verwaltungsaufwand:**
 - ▶ Buchführung und Jahresabschluss nach deutschem Handelsrecht (wie GmbH)
 - ▶ Steuererklärungen nach deutschem Recht (wie GmbH)
 - ▶ Aufgrund Sitz im Ausland zusätzlich:
 - ▶ Buchführung und Jahresabschluss nach englischem Recht
 - ▶ Prüfungspflicht
 - ▶ Einreichung beim dortigen Register

4. Mischformen

4.1. GmbH & Co. KG

4.2. Stille Gesellschaft

4.3. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

4.1. GmbH & Co. KG

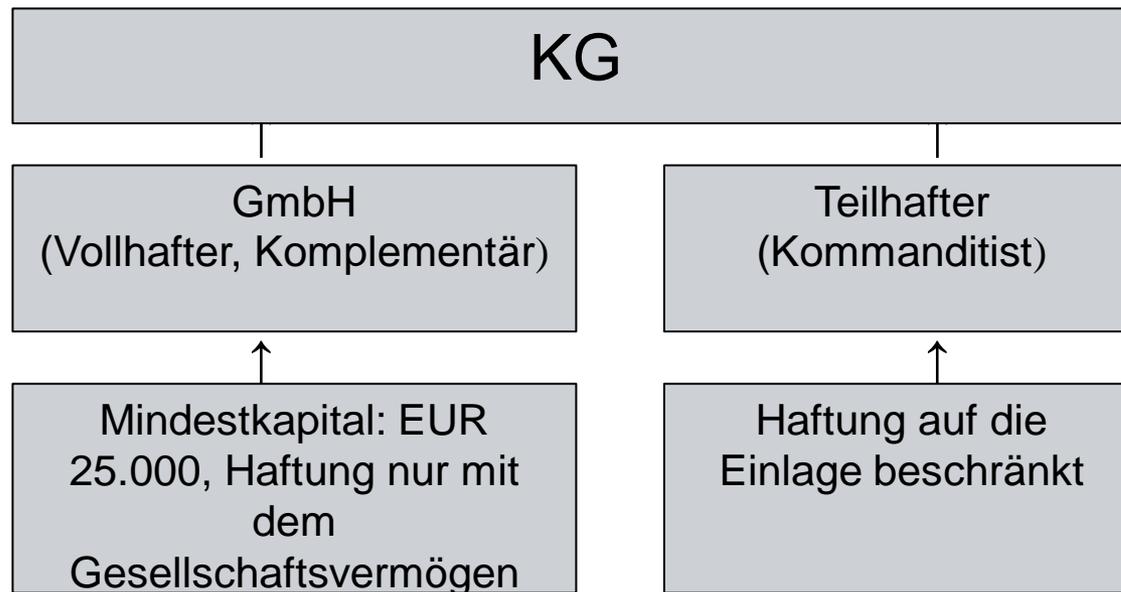
◀ Rechtsgrundlage:

- ◀ § § 161-177a HGB für die KG, GmbHG für die GmbH

4.1. GmbH & Co. KG

◀ Wesen:

Bei einer GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, bei der eine juristische Person, nämlich eine GmbH, die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementär) einnimmt. Es gibt also keine Haftung mit Privatvermögen.



4.1. GmbH & Co. KG

▲ Registereintragung:

- ▲ Eintragung der KG: Handelsregister, Abteilung A.
- ▲ Eintragung der GmbH: Handelsregister, Abteilung B.

▲ Rechtsfähigkeit:

Siehe KG und GmbH.

▲ Kapitalausstattung:

Siehe KG und GmbH

▲ Haftung:

Durch die Komplementärstellung der GmbH wird die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH (i.d.R. Stammkapital) begrenzt. Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage.

persönliche Außenhaftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH z. B. bei Steuerhinterziehung, Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Insolvenzverschleppung

4.1. GmbH & Co. KG

- ▶ Gewinnverteilung:
Wie bei der KG und GmbH.
- ▶ Steuern:
Wie bei der KG und GmbH.
- ▶ Prüfung/Publizität:
Im Rahmen des HGB müssen die für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen zur Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung auch auf die GmbH & Co. KG angewendet werden.

4.2. Mischformen

- ▶ Stille Gesellschaft
 - ▶ Typische stille Gesellschaft
 - ▶ Atypische stille Gesellschaft

- ▶ Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

III. Zusammenfassung

Rechtsform	Einzel- unternehmen	Personen- gesellschaft	Kapital- gesellschaft
Kapitalaufbringung	Keine Formalien	Keine Formalien (außer bei Kommanditkapital)	Notarielle Beurkundung (außer bei Übertragung von Aktien)
Haftung	Mit gesamtem Geschäfts- und Privatvermögen	Gesamtschuldnerisch, z.T. Haftungsbeschränkung (Kommanditist, GmbH & Co. KG, PartG mbB)	Nur mit der Einlage
Formeller Aufwand bei Gründung	keine	GbR, OHG und KG keine, aber Schriftform empfohlen, PartG schriftlich, GmbH & Co KG notariell	Notarielle Beurkundung
Geschäftsführung	Nur Inhaber	i.d.R. alle Gesellschafter / bei KG Komplementär(e)	Geschäftsführer, Vorstand (auch Nichtgesellschafter)
Publizität (Offenlegung)	nein	Nur GmbH & Co. KG	ja

http://www.wiesmaier-kollegen.de/steuerberater_wirtschaftspruefer_rechtsanwalt/service/rechtsformgestaltung/

III. Zusammenfassung

Formeller Aufwand (nach Gründung)

a) Kapitalgesellschaften:

- ▶ Hoher formeller Aufwand (immer wirksamer schriftlicher Vertrag im Voraus erforderlich, der dem Drittvergleich Stand hält)
- ▶ Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, persönliche Außenhaftung z.B. bei Insolvenzverschleppung (auch bei GmbH & Co. KG)
- ▶ Gefahr der verdeckten Gewinnausschüttung bei Verstoß gegen Formvorschriften oder gegen Drittvergleich
- ▶ ACHTUNG: Gefahr nachträglicher steuerlicher Mehrbelastung incl. Zinsbelastung (aktuell 6 %)

b) Personengesellschaften:

- ▶ Geringer formeller Aufwand
- ▶ Entnahmen sind flexibel und ohne vorherige schriftliche Vereinbarung möglich
- ▶ dies gilt auch bei der GmbH & Co. KG

Vielen Dank!

Haben Sie noch Fragen?

Wiesmaier und Kollegen

StB Peter Happach

Oderdinger Straße 11, 82362 Weilheim

Info@Wiesmaier-Kollegen.de

www.Wiesmaier-Kollegen.de

Fon: +49 881 9360-0 Fax: +49 881 9360-90